



Resolution 2682 (2023)

**verabschiedet auf der 9331. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Mai 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003), 1546 (2004), 1557 (2004), 1619 (2005), 1700 (2006), 1770 (2007), 1830 (2008), 1883 (2009), 1936 (2010), 2001 (2011), 2061 (2012), 2110 (2013), 2169 (2014), 2233 (2015), 2299 (2016), 2379 (2017), 2421 (2018), 2470 (2019), 2522 (2020), 2576 (2021) und 2631 (2020 g0.003 Tc -0.003 Tw 2.68n.003 Tc/4()-10.3 (20)10.072 0 Td()T0.00ndc 0

23-10197 (G)

* 2310197 *



Regierungs- und Verwaltungsführung zu verbessern, den Klimawandel sowie umwelt- und wasserbedingte Herausforderungen zu bekämpfen und tragfähige und funktionstüchtige staatliche Institutionen zu stärken, einschließlich des Sicherheitssektors,

in Anerkennung der diesbezüglichen Bemühungen der Regierung Iraks und *mit der Aufforderung* an die staatlichen Institutionen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einschließlich der Tötung, schweren Verletzung, Entführung oder des Verschwindenlassens von Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und den Rechtsstaat und das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu achten,

die Bemühungen der Regierung Iraks *begrüßend*, die Binnenvertriebenen und die irakischen Vertriebenen in Syrien dabei zu unterstützen, in ihre Herkunftsgebiete zurückzukehren und sich dort wieder einzugliedern oder sich an anderen Orten in Irak neu anzusiedeln, *erneut* internationale Unterstützung für diese Bemühungen *anregend* und *betonend*, wie wichtig es ist, würdevolle, sichere und dauerhafte Lösungen herbeizuführen, die freiwillig und auf der Grundlage fundierter Informationen umgesetzt werden,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Regierung Iraks bei der Anwendung des Gesetzes über die jesidischen Überlebenden, der Einrichtung des Generaldirektoriums für die Belange der Überlebenden und der Auszahlung erster Geldbeträge an die Überlebenden und Opfer erzielt hat, davon *Kenntnis nehmend*, dass die unzureichende Inklusion von Kindern, deren Geburt Folge sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist, überwunden werden muss, einschließlich aller administrativer Hürden bei der Registrierung dieser Kinder und der Ausstellung von Dokumenten für sie, die Notwendigkeit *aner kennend*, einen die Überlebenden in den Mittelpunkt stellenden Ansatz zu gewährleisten, in dessen Rahmen Wiedergutmachungen und Entschädigungsmaßnahmen fortgesetzt werden und Nachweisnormen und -anforderungen nicht übermäßig belastend, diskriminierend oder potenziell retraumatisierend wirken, und die Regierung Iraks *auffordernd*, die für sexuelle und ge-

einschließlich psychosozialer Unterstützungsdienste, und der Bildung, und die weitere Unterstützung Iraks bei der Koordinierung der Geber auf regionaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, die nationale Eigenverantwortung zu stärken;

iii) die Bemühungen Iraks, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer im Bereich der Wirtschaftsreform, des Kapazitätsaufbaus und der Schaffung der Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Wiederherstellung und den Wiederaufbau, einschließlich in vom Terrorismus betroffenen Gebieten, namentlich durch die Koordinierung mit nationalen und regionalen Organisationen und, soweit angezeigt, mit der Zivilgesellschaft, den Gebern und anderen internationalen Institutionen;

iv) die Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu den in dieser Resolution beschriebenen Zielen unter der einheitlichen Führung des Generalsekretärs über seine Sonderbeauftragte für Irak, unterstützt durch den von ihnen designierten Stellvertreter;

d) unter voller Achtung der Souveränität Iraks die Anwendung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht und den Schutz der Menschenrechte sowie Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Regierungs- und Verwaltungsführung in Irak zu verbessern, zusätzlich zur Unterstützung der Tätigkeit der in Resolution 2379 (2017) eingesetzten Ermittlungsgruppe der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante/Daesh für ihre Straftaten zur Rechenschaft zu ziehen (UNITAD);

e) die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema für ihr gesamtes Mandat zu betrachten, unter anderem durch Beratung mit diversen Frauengruppen der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks dabei zu beraten und zu unterstützen, die uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe, Mitwirkung und Vertretung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen, auch im Zusammenhang mit Wahlen und Regierungsbildung, sowie die Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen sicherzustellen, indem sie die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit gemäß Resolution 1325 (2000) und damit zusammen-

unabhängige strategische Überprüfung der UNAMI durchzuführen und diese dem Sicherheitsrat spätestens am 31. März 2024 vorzulegen, einschließlich

a) einer Bewertung der aktuellen Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit Iraks, einer Bewertung der weiteren Relevanz der Aufgaben und Prioritäten der UNAMI sowie Empfehlungen dahingehend, wie das Mandat der UNAMI, der Aufbau der Mission und ihre Personalausstattung optimiert werden können, damit sie die Regierung Iraks bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich Frieden und Sicherheit unterstützen kann;

b) einer weiteren Bewertung der Optionen für die Unterstützung der Regierung Iraks bei der Stärkung einer wirksamen regionalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die in Ziffer 2 b) iv) genannten Themen;

4. *stellt fest*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich dafür ist, dass die UNAMI ihre Tätigkeit zugunsten der Bevölkerung Iraks ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der UNAMI Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
